



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per E-Mail:

Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen
Schulaufwandsträger privater Ersatzschulen

jeweils mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder:

Kommunale Spitzenverbände
Ersatzschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6-BO4161.0/41

München, 26.07.2021
Telefon: 089 2186 0

**Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum
infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Informationen zur
Neuaufgabe 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bereits über diverse Kommunikationswege, insbesondere über Ihre Verbände, bekannt ist, wurde in Umsetzung der Ministerratsbeschlüsse vom 29. Juni und 6. Juli 2021 erneut ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, mit dem der Freistaat Bayern die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Schulen unterstützt. Da uns hierzu bereits zahlreiche Rückfragen erreicht haben, möchte ich die wesentlichen Eckpunkte nochmals darstellen und Sie zugleich über aktuelle Entwicklungen informieren.

Die **Förderrichtlinie** für den Schulbereich (FILS-R-N) wurde – ebenso wie die separate Richtlinie für den Kita-Bereich – am 14. Juli 2021 veröffentlicht (BayMBl. Nr. 499) und ist am 15. Juli 2021 in Kraft getreten. Die Richtlinie und das **Antragsformular** sind auf der Homepage des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/lueften-schulen abrufbar.

Förderanträge müssen **bis spätestens 31. Dezember 2021** bei der jeweils zuständigen **Regierung** eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Schulaufwandsträger.

Fördergegenstand sind

- mobile Luftreinigungsgeräte (mit Filter-, UV-C-, oder Ionisations- und Plasmatechnologie)
 - dezentrale Lüftungsanlagen, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind,
- für Klassen- und Fachräume.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie ist begrenzt auf **50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und beträgt höchstens 1.750 Euro pro förderfähigem Raum**. Gefördert werden Beschaffungen der genannten Fördergegenstände, die im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022 durchgeführt wurden bzw. werden. Der **vorzeitige Maßnahmenbeginn** ist allgemein **ab dem 1. Mai 2021 zugelassen**, d. h. Beschaffungsmaßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, sind nicht förderschädlich.

Mit Unterstützung durch die staatliche Förderung können Sie für alle Klassen- und Fachräume mobile Luftreinigungsgeräte beschaffen, die einen wichtigen und effektiven, wenngleich nicht den einzigen oder entscheidenden Baustein unter den Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen darstellen. Wo bereits andere Lösungen, z. B. fest installierte Lüftungsanlagen, vorhanden sind, ist die Bewertung selbstverständlich eine andere. Maßgeblich ist auch hier die jeweilige Situation vor Ort. Empfehlenswert ist in jedem Fall für die Entscheidungs- sowie für etwaige Beschaffungsprozesse eine enge Abstimmung zwischen Schule und Schulaufwandsträger. Grundsätzlich gilt weiterhin, dass mobile Luftreinigungsgeräte die potentielle Virenlast in einem Raum unterstützend weiter reduzieren, das regelmäßige Lüften aber nicht ersetzen. Das gemeinsame Ziel ist die Sicherung des Präsenzunterrichts. Die stetige Fortentwicklung, Aktualisierung und Ergänzung des

Hygiene- und Maßnahmenkonzepts sind deswegen zentral für die Sicherung der Öffnung der Schulen im kommenden Schuljahr. Hierzu dienen sämtliche Bausteine, auch die Förderung von Luftreinigungsgeräten zur unterstützenden Reduktion der Aerosolbelastung in Innenräumen.

Zu den vom **Staatsministerium für Gesundheit und Pflege** bzw. dem **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit** formulierten und für erforderlich erachteten **technischen Anforderungen** an die Förderfähigkeit der Geräte erfolgten diverse Anmerkungen und Rückfragen, die teilweise noch im Rahmen der Erstellung der Richtlinie durch Anpassungen berücksichtigt werden konnten. In Bezug auf den geforderten fünf- bis sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gilt, dass dies grundsätzlich als Mindestanforderung für die Förderfähigkeit zu verstehen ist, d. h. ein Abweichen (Unterschreitung) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, z. B. wenn der geforderte **Luftdurchsatz von mehreren Geräten im Raum zusammen erreicht** wird – dies scheint v. a. für Geräte mit UV-C-Technologie relevant. An der Förderung mit dem Höchstbetrag „pro Raum“ ändert sich in diesem Fall allerdings nichts. Auf die Empfehlung der Beiziehung einer Fachfirma im Hinblick auf Raumgegebenheiten, Eignung und Platzierung der Geräte etc. ist ergänzend nochmals hinzuweisen. Wir werden auch weiterhin grundsätzliche Fragestellungen in diesem Bereich an die genannten Stellen zur Prüfung weitergeben. Gleichwohl ist zu betonen, dass über die formulierten technischen Anforderungen hinaus keine „Positivliste“ an Geräten bzw. an Herstellern zur Verfügung gestellt werden kann. Ebenso ist keine Zertifizierung bzw. Bescheinigung der Förderfähigkeit für einzelne Geräte oder Hersteller möglich.

Abgrenzung Landes- und Bundesprogramm:

Nicht vom bayerischen Förderprogramm erfasst sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen). Insoweit ist der Anwendungsbereich der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ eröffnet, die durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abgewickelt wird (s. [BAFA - Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen](#)).

Dezentrale Lüftungsanlagen sind grundsätzlich ebenfalls im Bundesprogramm förderfähig und damit in diesen Fällen nicht vom Landesprogramm erfasst. Für den Neueinbau solcher Anlagen greift die Bundesförderung nur für Schulen, in denen (auch) Kinder unter 12 Jahren unterrichtet werden (in diesen Fällen ist die ganze Schule von der Bundesförderung umfasst, d. h. es werden keine Räume für höhere Jahrgangsstufen o. ä. fiktiv herausgerechnet). Eine Förderung von dezentralen Lüftungsanlagen im Landesprogramm kommt somit vor allem im Bereich der beruflichen Schulen in Betracht.

Ein Förderausschluss für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte aus dem Landesprogramm folgt aus dem Vorhandensein einer fest installierten RLT-Anlage nicht.

Am 14. Juli 2021 wurde zudem eine Bundesförderung für mobile Luftreinigungsgeräte medial angekündigt. Hierzu laufen derzeit Abstimmungen des Bundes mit den Ländern. Nach derzeitigem Stand wird der Bund die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten jedoch nur für gemeinschaftlich genutzte **Räume der Kategorie 2 (eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit**, d. h. keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) in **Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren** unterstützen. Inwieweit sich Bundes- und Landesförderung für derartige Räume ergänzen können und ob hierfür eine separate Förderrichtlinie oder eine Anpassung der FILS-R-N erforderlich ist, können wir derzeit leider noch nicht abschließend beurteilen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten, gehen aber zugleich davon aus, dass betroffene Räume bereits weitgehend über die erste Förderrunde im letztjährigen Landesprogramm abgedeckt sein dürften.

Bitte beachten Sie auch die übrigen Informationen und Hinweise (insbes. **FAQ**) unter www.km.bayern.de/lueften-schulen, die wir fortlaufend aktualisieren und ergänzen.

Die Sicherung des Präsenzunterrichts stellt uns vor große Herausforderungen – dessen sind wir uns bewusst. Ich appelliere an die gemeinsame Zielsetzung und danke Ihnen für Ihre große Unterstützung, die Sie bereits geleistet haben und weiterhin leisten!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor